

Satzung des Bundesverbandes der Partei Die Meditier

vom 07.01.2018, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Düsseldorf am 24. Juni 2018

§ 1 – Zweck

(1) Die Partei führt den Namen

Die Meditier

und ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Die Zusatzbezeichnung der Partei lautet Partei der Stille.

Die Partei hat den Zweck, an der politischen Willensbildung im Sinne ihres Programms mitzuwirken.

(2) Der Sitz der Partei ist Hamburg.

(3) Die Tätigkeit der Partei erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person mit oder ohne einem deutschem Wohnsitz, der deutschen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union kann Mitglied der Partei werden, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein oder werden.

Sollte aufgrund der Aufnahme weitere Mitglieder ohne deutschem Wohnsitz der Status einer Partei nach dem PartG gefährdet sein, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 PartG, so kann der Vorstand einen Aufnahmestop für Mitglieder ohne deutschen Wohnsitz beschließen.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Ein Mitglied gehört grundsätzlich dem Gebietsverband an, in dem es seinen melderechtlichen Erstwohnsitz hat. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei und bei einer anderen Partei nach dem PartG ist möglich, soweit die Grundsätze der anderen Partei nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Partei Die Meditier stehen. Eine Angabe über die Mitgliedschaft in einer anderen Partei bei Antrag auf Mitgliedschaft ist erforderlich.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Bundespartei erworben.

(2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluss.

(3) Die Mitgliedschaft in Landesverbänden, Gebietsverbänden und Auslandsorganisationen richtet sich nach dem Wohnsitz. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht grundsätzlich erst dann zu, wenn seit Wirksamkeit der Aufnahme eine Frist von drei Monaten verstrichen ist. Ausnahmen sind insbesondere die konstituierenden Gründungsversammlungen der Verbände. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft. Wer gleichzeitig Mitglied einer anderen Partei nach dem PartG ist, kann das passive Wahlrecht in der Partei Die Meditierer nicht wahrnehmen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts oder Tod.

(2) Der Austritt aus der Partei ist schriftlich zu erklären gegenüber der Bundesgeschäftsstelle und unmittelbar wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6 – Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße von Mitgliedern oder Verbänden gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet, sofern der Partei ein Schaden zugefügt wurde. Über den Ausschluß entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist dabei gewährleistet. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Landesverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

Ordnungsmaßnahmen können nur vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes verhängt werden.

Verstöße von Mitgliedern können mit den Ordnungsmaßnahmen Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, und einer Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden geahndet werden. Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluß zu begründen.

(2) Vorsätzliche Verstöße von Mitgliedern können mit Ausschluss aus der Partei geahndet werden, sofern der Partei schwerer Schaden zugefügt wurde.

Der Ausschluß wird vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweilige Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

(3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(4) Ordnungsmaßnahmen des Bundes- oder Landesvorstandes gegen nachgeordnete Gebietsverbände sind zulässig, sofern diese entgegen der wesentlichen Grundsätze der politischen Zielsetzung der Partei Die Meditierer handeln, Regelungen dieser Satzung missachten und Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht befolgen oder durchführen. In diesen Fällen können verhängt werden:

1. ein Verweis ggf. verknüpft mit der Auflage eine bestimmte Maßnahme innerhalb einer gesetzten Frist durchzuführen,

2. der Ausschluss oder die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder des Gebietsverbandes,

3. die Auflösung eines nachgeordneten Gebietsverbandes.

Die verhängte Maßnahme bedarf der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, sofern die Bestätigung nicht auf der nächsten Mitgliederversammlung ausgesprochen wird. Gegen die von dem Bundes- oder Landesvorstand verhängten Maßnahmen ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zulässig.

(5) Landesvorstände haben die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen – mit Ausnahme von Verwarnungen und Verweisen – unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen und zu begründen. Der Bundesvorstand kann innerhalb 21 Tagen ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern der Landesverband auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

(6) Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Verbände außerhalb dieser Bundessatzung sind unzulässig und unwirksam.

(7) Näheres zur Bildung der Schiedsgerichte regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 7 – Gliederung

(1) Die Partei organisiert sich in folgenden Gliederungen

1. Bundesverband

2. Landesverbände (LV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes,

3. Gebietsverbände mit dem Tätigkeitsgebiet eines amtlichen Gebietes,

4. Auslandsorganisationen (AO) mit dem Tätigkeitsgebiet eines ausländischen Staates,

5. Hochschulgruppen mit dem Tätigkeitsgebiet einer Hochschule.

(2) Die Gliederung von Gebietsverbänden erfolgt in:

1. Bezirksverbände (BV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Regierungs-)Bezirktes,

2. Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Land-)Kreises oder einer kreisfreien Stadt,

3. Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines (Land-)Kreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.

Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

(3) Landesverbände und Auslandsorganisationen sind dem Bundesverband direkt nachgeordnet. Gebietsverbände und Hochschulgruppen sind dem jeweiligen Landesverband – sofern vorhanden – direkt nachgeordnet, andernfalls dem Bundesverband.

(4) Landesverbände, Gebietsverbände, Auslandsorganisationen und Hochschulgruppen führen den Namen Die Meditier verbunden mit der Organisationsstellung der jeweiligen Gliederung.

(5) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkundigen.

(6) Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesverband.

(7) Jede Gliederung wählt einen Vorstand, benennt einen Postempfänger und soll sich ein Programm und eine Satzung geben. Die Satzung darf die Regelungen der Satzungen der übergeordneten Verbände nicht überschreiten und/oder widersprechen.

(8) Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet bzw. alle Mitglieder, die an der Hochschule eingeschrieben sind.

(9) Vorstandswahlen werden mindestens alle zwei Jahre durchgeführt.

(10) Existiert ein Gebietsverband nicht, so nimmt dessen Aufgaben der nächsthöhere Gebietsverband wahr.

§ 8 – Bundespartei Die Meditier und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 9 – Organe der Bundespartei Die Meditier

Die Organe der Partei sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9a – Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(2) Dem Bundesvorstand gehören drei Mitglieder (Vorsitzende/r und zwei Stellvertreter/innen) an.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

(5) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Vorstandsentscheidungen können auch per E-Mail-Umlaufverteiler getroffen werden.

(6) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befaßt werden.

(7) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Mitgliederversammlunges bzw. der Gründungsversammlung.

(8) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

§ 9b – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre abzuhalten.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied in Textform mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen (z. B. unerwartet notwendige Wahlen oder kurzfristig erforderliche Listenaufstellungen) kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Tagen. Mails werden immer an die Adresse geschickt, die der Partei zuletzt mitgeteilt wurde.

(3) Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen können Anträge zur Tagesordnung bis zu drei Wochen vor der Versammlung gestellt werden. Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Dringliche Anträge zur Tagesordnung können bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Für ihre Aufnahme bedarf es einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

(4) Der Mitgliederversammlung beschließt über

- die Satzung
- das Programm
- die Finanzordnung
- die Beitragsordnung
- die Versammlungsordnung
- die Schiedsgerichtsordnung
- die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien gem. § 13.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, § 9a Abs. 3.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über diesen Beschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, solange die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Für die Auflösung und Verschmelzung gilt § 13.

Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, von der Mitgliederversammlung gewählte Versammlungsleitung beurkundet. Der Versammlungsleiter und sein Stellvertreter üben das Hausrecht aus. Bis zur Wahl der Versammlungsleitung üben der Vorsitzende und die Stellvertreter das Hausrecht aus.

(5) Gäste können durch Beschluß zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 – Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung erfolgt über die Fragen, für die die Satzung eine Urabstimmung vorsieht.

(2) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

(3) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

(4) Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 11 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundespartei Die Meditier und der zuständigen Gliederungen.

(2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 12 – Satzungs- und Programmänderungen

(1) Änderungen der Bundessatzung und des Parteiprogramms können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungs- oder Programmänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Mitgliederversammlunges beim Bundesvorstand eingegangen ist

§ 13 – Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei Die Meditier oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in einer Mitgliederversammlung Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten beschlossen werden.

(3) Ein Beschluß bezüglich Auflösung oder Verschmelzung muß durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.

§ 14 – Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Bewerber bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen beim übergeordneten Verband zu stellen.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt.